

Bewerbungsbedingungen der GKD Recklinghausen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gemäß der Vergabeverordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot einzureichen)

1 Allgemeines

Für das Angebot des Bieters sind die vom Auftraggeber über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Unterlagen zu benutzen. Die den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt.

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

2 Art des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung wird EU-weit im offenen Verfahren gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bieter an die in der Bekanntmachung genannte Vergabekammer wenden.

3 Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat der Bieter unverzüglich die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr darauf hinzuweisen. Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden von der ausschreibenden Stelle ebenfalls ausschließlich über den entsprechenden Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr erteilt. Hierzu ist eine (kostenlose) Registrierung unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten elektronischen Vergabeplattform erforderlich. Mündliche sowie fernmündliche Auskünfte oder Auskünfte per Post, Fax bzw. E-Mail werden nicht erteilt.

Fragen zu den Vergabeunterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch so rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr einzureichen, dass eine Beantwortung vor Ablauf der Angebotsfrist möglich ist. Hierbei sollte die gesetzte „Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen“ der Auftragsbekanntmachung eingehalten werden.

Der rechtzeitige Abruf etwaig vorliegender Bieterinformationen während der Angebotsphase erfolgt eigenverantwortlich durch den Bieter. Die Bieter, die sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform registriert haben, werden per E-Mail über das Vorliegen etwaiger Bieterinformationen informiert. Erforderliche ergänzende Informationen zum Vergabeverfahren werden allen Bietern über die vorgenannte Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.

4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern können ausgeschlossen werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

5 Kennzeichnung von Geheimnissen

Der Bieter wird gebeten, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen.

6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Mit dem Ausdruck „Bieter“ sind in diesen Vergabeunterlagen auch Bietergemeinschaften gemeint. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Die Erklärung muss die Verpflichtung enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und dass alle Mitglieder (auch im Falle einer Beauftragung) als Gesamtschuldner haften. Die Gründe zur Bildung der

Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen, so dass die ausschreibende Stelle die Zulässigkeit des Zusammenschlusses gemäß GWB beurteilen kann.

8 Vertragssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Alle Vertragsgespräche sind in deutscher Sprache zu führen.

9 Angebote

Die kompletten Angebotsunterlagen sind vom Bieter ausschließlich **elektronisch (in Textform als PDF)** über die Angebotsfunktion des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr unter www.vergabe.metropoleruhr.de einzureichen.

Bei der Abgabe des Angebotes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Abgabe eines Angebotes sind die von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Preisblätter zu benutzen. Die Preise sind in Euro anzugeben.
2. Es sind für die angebotene Leistung alle in den Preisblättern aufgeführten Positionen auszufüllen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen.
3. Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen der eigenen Eintragungen/Angaben müssen zweifelsfrei sein.
4. Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen sind elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabeplattform und innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.
5. Die Rücknahme des Angebotes kann innerhalb der Angebotsfrist elektronisch über die vom Auftraggeber genutzte Vergabeplattform erfolgen. Änderungen des Angebots sind zudem bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.

Die Angebote sind verbindlich einzureichen. Angebote, die mit einem Zusatz versehen sind, dass der Abschluss des Vertrages noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien des Bieters bedarf, sowie Angebote mit vergleichbaren Zusätzen, die die Verbindlichkeit des Angebotes einschränken, werden von der Wertung ausgeschlossen.

10 Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 63 Abs. 1 VgV die Aufhebung der Ausschreibung vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

11 Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

11.1 Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote

Im Rahmen der Prüfung werden die wegen formeller oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden Angebote ermittelt.

Dabei werden Angebote zwingend von der Wertung ausgeschlossen,

- die nicht frist- oder formgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV),
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV),
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV),
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV),
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV),
- bei denen es sich um nicht zugelassene Nebenangebote handelt (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV),
- die aufgrund eines Zustimmungsvorbehalts oder eines vergleichbaren Vorbehalts nicht verbindlich sind.

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV vor, Bieter aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, sofern sie nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (§ 56 Abs. 3 VgV), innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen oder zu vervollständigen.

11.2 Eignungsprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden nur solche Bieter berücksichtigt, die die erforderliche Eignung besitzen und bei denen keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen und keine fakultativen Ausschlussgründe gegeben sind.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wird gemäß § 46 VgV anhand der im Unterkatalog zum Angebot geforderten Nachweise, insbesondere der vorzulegenden Referenzen, geprüft.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als wirtschaftlich und finanziell leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügt. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wird gemäß § 45 VgV geprüft.

Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird entsprechend dem Nachweis im Unterkatalog zum Angebot geprüft.

Allgemeine Regelungen zur Nachweisführung

Die geforderten Nachweise dienen dem Nachweis der technischen und beruflichen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Eignungsleihe

Ein Unternehmen kann, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Es muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der ausschreibenden Stelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen (Formular 532 EU) und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen,

den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen (Formular 533 EU) dieser Unternehmen vorzulegen.

Dabei kann ein Unternehmen für den Nachweis der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit (hier: Referenz/-en) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

Unternehmen, deren Kapazitäten für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch genommen werden, haben zusätzlich das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Regelungen der Vergabeunterlagen nachzuweisen (§ 47 Abs. 2 VgV). Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Rahmen einer Eignungsleihe in Anspruch, verlangt der Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung.

Bei Bietergemeinschaften können die Nachweise zur technischen und beruflichen sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit grundsätzlich gemeinsam erbracht werden, soweit die jeweiligen Eignungskriterien dies zulassen. Der Nachweis zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist jedoch von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

12 Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken www.pq-vol.de oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den v. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen sind auf gesondertes Verlangen der ausschreibenden Stelle die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Registrierungsnummer, ergänzt durch ggfs. geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

13 Aufklärungsgespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Aufklärungsgespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Bewerbungsbedingungen

Eignung des Bieters oder seines Angebotes zu beseitigen (vgl. § 15 Abs. 5 VgV). Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt. Eine Änderung oder inhaltliche Nachbesserung des Angebots ist im Rahmen der Aufklärung nicht zulässig.

14 Information der nichtberücksichtigten Bieter

Der Auftraggeber wird den Zuschlag gemäß § 134 GWB frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Informations- und Wartefrist erteilen. Die Information über die beabsichtigte Zuschlagserteilung erfolgt auf elektronischem Weg. Die Wartefrist beträgt gemäß § 134 Abs. 2 GWB zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information an die Bieter.